

## 626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht des Hauptausschusses

### über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Neutralität Österreichs.

Im Anschluß an die Genehmigung des Staatsvertrages, die am 7. Juni 1955 erfolgte, hat der Nationalrat auf Antrag des Hauptausschusses einstimmig den Beschluß gefaßt, die Bundesregierung zur Vorlage des Entwurfes eines die Neutralität Österreichs regelnden Bundesverfassungsgesetzes aufzufordern. Der Bundesrat hat am folgenden Tag den gleichen Beschluß gefaßt. Die Bundesregierung hat der an sie gerichteten Aufforderung des Parlaments durch die am 19. Juli 1955 eingebrachte Regierungsvorlage 598 der Beilagen entsprochen.

In den genannten Beschlüssen haben sich Nationalrat und Bundesrat bereits zu den Prinzipien bekannt, die nunmehr in der feierlichen und verpflichtenden Form eines Bundesverfassungsgesetzes beschlossen werden sollen: Österreich erklärt zum Zwecke der dauernden Behauptung der Unabhängigkeit nach außen und der Unverletzlichkeit seines Gebietes aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität und ist entschlossen, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Die politische Entwicklung, an deren Endpunkt die österreichische Neutralitätserklärung steht, ist in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausführlich dargelegt, ebenso das Wesen der dauernden Neutralität und die Bedeutung der gewählten Form eines Bundesverfassungsgesetzes. Es kann daher in diesen Beziehungen auf den Motivenbericht der Regierungsvorlage verwiesen werden.

**Prinke,**  
Berichterstatte.

Hervorzuheben ist noch, daß Österreich die Sicherung der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes, deren Achtung schon im österreichischen Staatsvertrag durch alle Vertragsstaaten als feierliche Verpflichtung übernommen wurde, durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen weiter zu verstärken suchen wird, und daß darüber hinaus Österreich sich bemühen wird, die Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes durch die vier Großmächte, die den Staatsvertrag mit Österreich abgeschlossen haben, zu erlangen.

Da der 25. Oktober 1955 jener Tag ist, mit welchem die 90tägige Frist endet, innerhalb deren nach dem Staatsvertrag die Besatzungsmächte alle ihre Truppen aus Österreich abgezogen haben, ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, in dem das österreichische Parlament in voller Freiheit und Unabhängigkeit das Neutralitätsgesetz beschließen kann. Der Hauptausschuß hat sich daher in seiner heutigen Sitzung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf befaßt.

In der gemeinsam durchgeführten General- und Spezialdebatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Stendebach, Dr. Gorbach, Dr. Koref, Dr. Maleta, Bundeskanzler Ing. Raab und Vizekanzler Dr. Schärff das Wort. Der Hauptausschuß hat den Entwurf mit einigen von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann und Dr. Koref beantragten Änderungen angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Oktober 1955.

**Dr. Hurdes,**  
Obmann.

/.

**Bundesverfassungsgesetz vom  
1955 über die Neutralität Öster-  
reichs.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit

allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht-  
erhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.